

**Verordnung der Marktgemeinde Aindling  
über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen  
Hunden und Kampfhunden  
(Hundehaltungsverordnung - HV) vom 26.04.2021**

Die Marktgemeinde Aindling erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetzes – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2019 (GVBl S. 98) folgende Verordnung:

**§ 1**

**Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt sich zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit auf das freie Umherlaufen von

- a) großen Hunden und
- b) Kampfhunden.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Anlagen sind Freiflächen in öffentlichem oder privatem Eigentum, die z. B. gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder der Freiflächengestaltung dienen, laufend instand gehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Wege, Straßen und Plätze sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen einschließlich der Eigentümerwege im Sinne des Straßen- und Wegerechts. Darunter fallen auch tatsächlich öffentliche Wege, Straßen und Plätze, auf denen der private Verfügungsberechtigte einen Verkehr zugelassen hat oder duldet und die der Allgemeinheit daher zu Verkehrszwecken offenstehen.

- (5) Kinder-  
spielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

### § 3

#### Leinenpflicht, Grundsätze

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind zu jeder Tages- und Nachtzeit in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Dabei dürfen andere Personen, deren Eigentum oder andere Tiere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren sind die Hunde möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die körperlich in der Lage sind, sie zu beherrschen.
- (4) Auf Kinderspielplätzen einschließlich ihrer dazugehörenden Anlagen ist jedes Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden verboten.
- (5) Großen Hunden im Sinne des § 1 Buchstabe a) dieser Verordnung kann in der freien Landschaft außerhalb bebauter Bereiche unter folgenden Voraussetzungen freier Auslauf gewährt werden:
  - a) Der Hund wird zuverlässig beherrscht und
  - b) der Hund befindet sich im freien Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers.
- (6) Große Hunde im Sinne des § 1 Buchstabe a) dieser Verordnung sind für folgende tatsächliche Einsätze von der Leinenpflicht ausgenommen:
  - a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundesgrenzpolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
  - c) Hütehunde von Herden,
  - d) geprüfte Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst,
  - e) im Bewachungsgewerbe ausgebildete Wachhunde, sowie
  - f) Jagdhunde während der Jagd.



## **§ 4 Weitergehende Regelungen**

- (1) Soweit andere gemeindliche Satzungen, Verordnungen oder Benutzungsordnungen weitergehende Einschränkungen für das Halten von Hunden vorsehen, bleiben diese Regelungen unberührt.
- (2) Soweit durch Einzelfallanordnung für das Halten von Kampfhunden und großen Hunden weitergehende Anordnungen getroffen werden, finden diese Anordnungen vorrangig Anwendung.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Kampfhunde oder große Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht ständig an der Leine führt, mit einem angeleinten Kampfhund oder großen Hund andere Personen, deren Eigentum oder andere Tiere gefährdet, schädigt oder belästigt, oder beim Zusammentreffen mit Passanten oder anderen Tieren seinen Kampfhund oder großen Hund nicht möglichst eng an der Leine führt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Kampfhunde oder große Hunde an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Kampfhunde oder große Hunde ausführt und dabei körperlich nicht in der Lage ist, sie zu beherrschen,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Kampfhunde oder große Hunde auf Kinderspielplätzen einschließlich ihrer dazugehörigen Anlagen mitführt oder
5. entgegen § 3 Abs. 5 großen Hunde in der freien Landschaft außerhalb bebauter Bereiche freien Auslauf gewährt und dabei seinen Hund nicht zuverlässig beherrscht oder der Hund sich nicht im freien Sicht- und Einwirkungsbereich des Hundeführers befindet.

## **§ 6 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung -- HVO) des Marktes Aindling vom 11.07.2001 außer Kraft.
- (3) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Marktgemeinde Aindling

Aindling, den 26.04.2021



---

Gertrud Hitzler  
1. Bürgermeisterin

Verordnung beschlossen am:	13.04.2021
Verordnung ausgefertigt am:	26.04.2021
Verordnung bekanntgemacht am:	27.04.2021 – Aushang von 27.04.2021 bis 02.06.2021
Verordnung in Kraft getreten am:	28.04.2021